

Status: öffentlich

Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Papendorf	
Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Frau Anne Stricker	Erstellungsdatum: 21.10.2020

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:	
Datum der Sitzung	Gremium		
03.12.2020	Gemeindevertretung Papendorf		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Papendorf zu.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Einstimmig

laut Beschlussvorschlag

mit Stimmenmehrheit

Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Der stellvertretende Gemeindeführer einer Feuerwehr wird gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) aus der Mitte der aktiven Mitglieder für sechs Jahre gewählt. Die letzte Wahl fand, auf Grund des Rücktritts von Herrn Marcus Mahrtdt, am 08.05.2015 statt, so dass die Wahlzeit am 07.05.2021 endet. Da Wahlen grundsätzlich auf der Jahreshauptversammlung erfolgen sollen, verschiebt sich diese nun auf den Anfang des kommenden Jahres. Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr wird voraussichtlich am 09.01.2021 veranstaltet werden.

Für die Position des stellvertretenden Gemeindeführers wurde ein Wahlvorschlag der Kameraden eingereicht:

Pit Timmermann; amtierender stv. Gemeindeführer

Nach § 12 Abs. 2 BrSchG unterliegt die Wählbarkeit folgenden Voraussetzungen:

Der Kamerad muss	Pit Timmermann
<ul style="list-style-type: none"> - mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehören, - die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzen, - für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht haben oder bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet und - das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. 	<ul style="list-style-type: none"> - ist seit 06.12.2002 Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr, - im Führungszeugnis befinden sich keine Eintragungen; ebenfalls steht Herr Timmermann für die freiheitlich demokratische Grundordnung ein. - Gruppenführer: 23.05.2014 - Leiter einer Feuerwehr: 08.06.2018 - Herr Timmermann ist 33 Jahre alt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass der Kamerad die Voraussetzungen erfüllt und somit wählbar ist.

Die Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers bedarf gemäß § 12 Abs. 1, Satz 3 BrSchG M-V in Verbindung mit dem einschlägigen Kommentar der Zustimmung der Gemeindevertretung, die mithin ein erhebliches Mitspracherecht bei der Auswahl der Führungspersönlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr hat (Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung).

Wird die Zustimmung Ihrerseits nicht erteilt, so muss die Freiwillige Feuerwehr neue Wahlvorschläge erarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter

entfällt
haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in